

## **181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ernährung und Sport (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Im Rahmen des Lehrganges „Ernährung und Sport“ werden den Studierenden die theoretischen Grundlagen und die praktische Umsetzung aller sport- und ernährungsrelevanten Fachfragen in der Praxis vermittelt. Absolventinnen und Absolventen erwerben Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten über die kritische Interpretation von Untersuchungsergebnissen und Ableitung von Schlussfolgerungen, Sportartspezifische Leistungs- und Funktionsdiagnostik jeder Altersstufe, den Einfluss von Bewegung, Training, Sport und Ernährung auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe, das Erstellen von sportartbezogenen Trainings-, Diät und Ernährungsplänen nach den aktuellen Richtlinien für eine gezielte Prävention, Therapie und Rehabilitation von Sporttreibenden, das Erkennen von Nährstoffdefiziten, im Speziellen bei sportausübenden Personen und Erarbeitung entsprechender Therapieempfehlungen, die Zusammenhänge von Ernährung, Bewegungsmangel und Krankheiten sowie Unterstützung bei der Umsetzung nationaler und individueller Gesundheitsziele, das Erkennen von Risikogruppen/-personen und Entwicklung von Präventionsmaßnahmen aus den Bereich Sport und Ernährung, eine sportartspezifische Ernährungsberatung, Leistungsdiagnostik, Prävention von Erkrankungen.

### **Learning Outcomes**

Die Studierenden sind in der Lage:

- Bewegungs- und Ernährungsprogramme zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- grundlegende Kenntnisse zur Ernährung des gesunden Menschen anzuwenden,
- sportliche Leistungen zu analysieren und Optimierungsvorschläge abzuleiten,
- Forschungserkenntnisse und Lehrkonzeptionen für das Konditions-, Technik- und Taktiktraining im Nachwuchs-, Freizeit- und Hochleistungssport umzusetzen,
- Modelle der Motivation sowie Motivationsregulation auf die sportliche Praxis zu übertragen,
- individuelle Trainings- und Ernährungsprogramme zu erstellen,
- wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen zu formulieren, diskutieren und zu bewerten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Diätologie, Ernährungswissenschaft, Sportwissenschaft, Physiotherapie, Ernährungspädagogik oder Ökotrophologie oder einer anderen einschlägigen Studienrichtung oder
- (2) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position [Aus- und Weiterbildungszeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Trainer, Übungsleiter) können eingerechnet werden]; oder
- (3) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) ist eine mindestens 8-jährige (einschlägige) qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. [Aus- und Weiterbildungszeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Trainer, Übungsleiter) können eingerechnet werden.]

Bei der Zulassung gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt die Zulassung nach positiver Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Alle Module werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### Lehrveranstaltungsübersicht:

	Fach/Modul	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	<b>Grundlagen</b>			
		Anatomie und Physiologie	30	4
		Biochemie	30	4
		Sportbiologie	30	3
		Allgemeine Ernährungslehre	20	2
		Lebensmittelchemie und – technologie	30	3
		Bewegungs- und Trainingslehre	50	4
2	<b>Spezielle Ernährungslehre im Sport</b>			

		Ernährung vor, während und nach dem Training	20	2
		Sport und Ernährung für spezielle Personengruppen und spezielle Erkrankungen	30	4
		Spezielle Sportnahrung und Supplemente, Speisepläne	30	4
		Spezifische Aspekte der Sporternährung	20	1
		Sportspezifische Diagnostik, Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Immunologie	20	1
<b>3</b>	<b>Doping und Antidoping</b>			
		Doping und Antidoping	10	1
<b>4</b>	<b>Psychologie und Pädagogik</b>			
		Mentale Trainingsformen	10	2
		Sport- und Ernährungspsychologie	20	3
		Essstörungen im Sport	10	1
		Sport- und Ernährungspädagogik	20	3
<b>5</b>	<b>Management und Recht</b>			
		Management	20	2
		Recht	30	3
<b>6</b>	<b>Social Skills</b>			
		Gesprächs- und Beratungsmethodik	40	4
		Betreuungsmodelle von SportlerInnen	20	2
		Kommunikation	20	2
		Moderation und Präsentation	20	3
		Öffentlichkeitsarbeit	10	1
<b>7</b>	<b>Funktions- und Leistungsdiagnostik</b>			
		Ergometrische und biomechanische Leistungsdiagnostik	30	3
		Trainingspläne	10	1
<b>8</b>	<b>Sporttraumatologie</b>			
		Traumatologie	10	1
		Sportphysiotherapie I, Sportverletzungen und Prävention	50	5
<b>9</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>			
		Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten	30	3

		Biostatistik	20	2
		Sporternährungsforschung	20	3
<b>10</b>	<b>Wahlfächer* (2 sind zu wählen)</b>			<b>8</b>
	Personal Training		30	4
	Mutter-Kind-Sport / Schwangerensport		30	4
	Behindertensport		30	4
	SeniorInnensport		30	4
	Sportpsychologie Vertiefung		30	4
	Sportphysiotherapie II		30	4
	Phytomedizin		40	4
	Mikronährstoffmedizin		50	4
	Coaching mit und ohne NLP		30	4
	Advanced Coaching mit und ohne NLP		30	4
	Biofeedback im Sport		30	4
	Functional Fitness		30	4
	Mikrobiom		30	4
	Alternative Ernährungsformen		40	4
	Spezielle Sportphysiologie		30	4
	Pädagogik und Didaktik I		30	4
	Pädagogik und Didaktik II		30	4
	Current Issues in Ernährung und Sport		30	4
<b>11</b>	<b>ÜbungsleiterIn **</b> LaufinstructorIn (IMSB) ÜbungsleiterIn Gesundheitssport (LSO) Faszientraining Nordic Walking		60	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Erste Hilfe Seminar</b>		16	<b>1</b>
<b>13</b>	<b>Seminar zur Master-Thesis</b>		10	<b>1</b>
<b>14</b>	<b>Projektarbeit</b>			<b>8</b>
<b>15</b>	<b>Master-Thesis</b>			<b>20</b>
	<b>Gesamt</b>			<b>120</b>

\*Wahlfächer: Über die angebotenen Wahlfächer entscheidet die Lehrgangsleitung.

\*\*ÜbungsleiterIn: Die Lehrgangsleitung entscheidet über das Angebot der ÜbungsleiterInnengebiete.

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-/Online-Einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien-/Online-Einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den

Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer 1 bis 9, sowie Fachprüfungen in den Wahlfächern,
- b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 11, 12 und 13,
- c) dem Verfassen und der positiven Beurteilung der Projektarbeit,
- d) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio der Master-These.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentenInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventenInnen und ReferentenInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science - MSc zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit Wintersemester 2018/19 in Kraft.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen das Studium nach der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ernährung und Sport (MSc)“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 83 vom 28.10.2014 ab.

Nach schriftlichem Antrag durch den/die Studierende/n und mit Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können jene Studierenden auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen.